

Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor“ („EEG 2027“)

Mit der geplanten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027) werden wegweisende Weichenstellungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden Jahren getroffen. Die mit dem Entwurf zum EEG 2027 enthaltenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel einer resilienten, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland mit 80 % Erneuerbaren-Anteil bis 2030 erreicht wird.

Angesichts der deutlich zu kurzen Frist zur Beteiligung nehmen wir zu dem Entwurf lediglich zu dem für uns wesentlichen Punkt und in aller Kürze wie folgt Stellung:

- **Auf die Einführung einer Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land (§ 36d EEG 2027) ist aus marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Gründen sowie Anforderungen an die Projektfinanzierung und mangelnder rechtlicher Durchsetzbarkeit vollständig zu verzichten. In der aktuellen Form sind sie eine existenzielle Gefahr für den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland.**
 - ➔ Mit der Regelung soll ein Problem regulatorisch gelöst werden, das sich marktwirtschaftlich bereits gelöst hat. So sind die Pachtpreise mit dem hohen Wettbewerb in den Ausschreibungen und den sinkenden Zuschlägen von 7,33 seit August 2024 auf zuletzt 5,06 ct/kWh ebenso gesunken. In den meisten Projekten haben sie sich bereits mehr als halbiert. Dieser Trend wird sich aufgrund weiterhin steigender Genehmigungszahlen fortsetzen.
 - ➔ Es besteht die erhebliche Gefahr, dass eine Verpachtung von Grundstücken für in Summe maximal 2,5% der Einspeiseerlöse für alle im Gesetzentwurf definierten Flächen (Standort, Kranstellflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen, Wegerechte, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, etc.) für Grundstückseigentümer angesichts des teils massiven Eingriffs auf den Flächen unattraktiv wird. Damit drohen die Projekte bereits an der Flächensicherung zu scheitern.

- ➔ Selbst eine höhere prozentuale Pachthöhenbegrenzung würde die Finanzierbarkeit der Projekte durch Banken massiv gefährden. So ist die Vielzahl und Kleinteiligkeit von (Pacht-)Verträgen (Standort, Kranstellflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen, Wegerechte etc.) mit unterschiedlichsten Eigentümern und Zahlungsstrukturen kaum verlässlich kontrollierbar und die korrekte Kalkulation gem. Gesetz völlig unklar. Vor dem Hintergrund dieses Risikos erhöht die geplante Sanktionierung von Verstößen das Finanzierungsrisiko erheblich. Banken würden eine Finanzierung ablehnen oder nur mit erheblichen Risikoaufschlägen bereitstellen. In Folge würde dies deutlich steigende Gesamtkosten der Projekte und der Förderkosten nach sich ziehen.
- ➔ Auch ist die Regelung verfassungsrechtlich bedenklich, da sie in das Eigentumsrecht der Grundstücksverpächter und in die Vertragsfreiheit der Parteien eingreift.
- ➔ Darüber hinaus schließt der Entwurf Umgehungstatbestände durch eine regulatorische Lösung in keiner Weise aus, sondern reizt diese vielmehr an. Letztlich würden wie bei Einführung des Ausschreibungssystems im Jahr 2017 diejenigen Marktakteure gewinnen, die das Gesetz am „kreativsten“ umgehen.
- ➔ Die Einführung und der regulatorische Vollzug wären somit nur mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand zu gewährleisten und würden die prognostizierten Einsparungen von 773 Mio. Euro bis einschließlich 2032 zunichtemachen.

- **Der Ansatz nach § 36h EEG 2027 Stützwerte für einzelne Regionen einzuführen und damit eine Begrenzung der Korrekturfaktoren vorzunehmen, ist in der vorgelegten Form abzulehnen.**
 - ➔ Grundsätzlich ist der Ansatz, für einzelne Regionen Stützwerte und damit maximale Korrekturfaktoren zu definieren, geeignet, um z.B. indirekt niedrige Parkwirkungsgrade zu vermeiden.
 - ➔ Der vorgelegte Vorschlag wählt aber völlig ungeeignete Festlegungskategorien für die vier definierten Regionen. So reicht die Küstenregion viel zu weit ins Landesinnere. Durch die geplante Zonierung würde eine Vielzahl von Standorten falsch qualifiziert. Zahlreiche Standorte mit einem Ertrag von unter 80% in der Kategorie „Küstenregion“ würden dennoch als 80%-Standorte qualifiziert und wären in der Ausschreibung damit chancenlos.
 - ➔ Unberücksichtigt bleiben bei diesem Ansatz zudem von den Behörden angeordnete Abschaltungen wegen Schall oder Vogelzug.

Kontakt



Christian Schnibbe
wpd onshore GmbH & Co. KG
Leiter Kommunikation

c.schnibbe@wpd.de
M +49 (170) 18 22 653
www.wpd.de

Ulf Sieberg
wpd onshore GmbH & Co. KG
Senior Berater Politik &
Kommunikation
u.sieberg@wpd.de
M +49 (175) 48 93 845

